



Wil, 23. September 2010

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Ruhegehaltsreglement für Mitglieder des Stadtrates / Aufhebung

1. Ausgangslage

Das Stadtparlament genehmigte am 3. September 1992 das Reglement über die Ausrichtung von Ruhegehältern an Stadträte (Ruhegehaltsreglement Stadtrat). Ausgangspunkt für die Erarbeitung dieses Reglements war eine am 1. September 1988 eingereichte Motion von Tony Vinzens (freie Liste), welche am 1. Dezember 1988 in ein Postulat umgewandelt und sodann als erheblich erklärt wurde. Dem Vorstoss ist zu entnehmen, „dass es nicht darum gehe, den Behördemitgliedern ungeziemende Leistungen zukommen zu lassen, viel mehr liegt es im Interesse der Stadt Wil, wenn sich auch in Zukunft tatkräftige, zielstrebige und unerschrockene Mitbürger oder Mitbürgerinnen für das Stadtratsamt zur Verfügung stellen. Das Reglement soll gewährleisten, dass für eine Amtsinhaberin oder Amtsinhaber nach zwölf Jahren Dienst an der Stadt die finanziellen Voraussetzungen für den Wiedereinstieg in die Privatwirtschaft bzw. in den angestammten Beruf geschaffen werden. Im Weiteren gebe eine Prüfung dieser Angelegenheit dem Stadtparlament bei der Beratung der Revision der Gemeindeordnung mehr Spielraum für die Diskussion einer Amtszeitbeschränkung auf beispielsweise drei Amtsdauern. Folgende zwei Fälle sollen durch eine Ruhegehalts-Regelung gemildert werden:

Fall 1: Das Vollamt wird wenige Jahre vor der ordentlichen Pensionierung aufgegeben. Ein Wiedereinstieg in eine Berufstätigkeit ist kaum mehr möglich. Die Zeit bis zur ordentlichen Pensionierung soll überbrückt werden.

Fall 2: Das Vollamt wird zu einem Zeitpunkt aufgegeben, in welchem ein beruflicher Wiedereinstieg noch möglich ist. Da die Tätigkeit im angestammten Beruf aber über viele Jahre unterbrochen war, muss möglicherweise eine finanzielle Einbusse in der neuen Tätigkeit in Kauf genommen werden. Zudem sind in der neuen Vorsorgeeinrichtung hohe Einkaufsgelder nötig, die durch die Freizügigkeitsgelder der Pensionskasse nicht gedeckt sind. Unter Umständen ist auch ein nahtloser Übergang vom Vollamt in eine neue Tätigkeit nicht möglich, weshalb die Übergangsfrist überbrückt werden soll.“

Im Bericht und Antrag des Stadtrates vom 20. Mai 1992 sind die wesentlichen Merkmale Freiwilligkeit, finanzielle Beteiligung, Führung im Rahmen der Pensionskasse, Beschränkung der Beitragsdauer sowie Beschränkung des Leistungsbezugs dargelegt worden. Die am 20. Mai 1992 vorgeschlagene Lösung



Seite 2

stellte damals keine echte Ruhegehaltslösung dar, wie sie bei Bund und Kanton bestanden. Sie ermöglichte aber einem vollamtlichen Stadtrat entweder einen problemloseren Übergang in eine neue Erwerbsstelle oder eine Überbrückung bis zur Pensionierung. Mit Nachtrag I, in Kraft seit 1. Januar 2009, wurde das Ruhegehaltsreglement auf teilamtliche Ratsmitglieder ausgedehnt. Die Ruhegehalts-Regelung wird im Rahmen der Pensionskasse geführt.

2. Geltendes Recht

Gemeindegesezt

Die wirtschaftliche Sicherung von Verwaltungspersonal und Behördemitgliedern der Gemeinden wird in Art. 98 Gemeindegesezt (sGS 151.2) wie folgt umschrieben:

Die Gemeinde versichert das Verwaltungspersonal gegen:

- a) wirtschaftliche Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Versicherten bezahlen angemessene Beiträge;*
- b) Berufs- und Nichtberufsunfälle. Den Versicherten können die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung ganz oder teilweise überbunden werden.*

Wer vom Volk gewählt ist, kann gegen wirtschaftliche Folgen der unverschuldeten Nichtwiederwahl versichert werden.

Diese Bestimmung verpflichtet die Gemeinde, Regelungen für die wirtschaftliche Sicherung des Personals gemäss lit. a und b zu erlassen und dabei die Beteiligung des Personals vorzusehen. Die getroffene Regelung gilt sachgemäss für die überwiegend im Dienst der Gemeinde stehenden Behördemitglieder. Es liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde, im Rahmen ihres Besoldungsrechts die Pflicht zur wirtschaftlichen Sicherung umzusetzen. Im Dienst- und Besoldungsbereich für die Gemeindebehörden und das Gemeindepersonal steht der Gemeinde Entscheidungsfreiheit und damit Autonomie (Personalrechtsautonomie) zu.

Für die wirtschaftlichen Folgen der unverschuldeten Nichtwiederwahl für vom Volk gewählten Personen kann die Gemeinde eine Versicherung vorsehen, ist indes dazu grundsätzlich nicht verpflichtet.

Regelung der Stadt Wil

Sämtliche Ratsmitglieder sind bei der Pensionskasse der Stadt Wil gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters sowie gegen Unfall, Invalidität und Tod versichert. Das Pensionskassenreglement enthält – anders als zum Beispiel die Versicherungskasse der Stadt St. Gallen – keine besonderen Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates. Die geltende Ruhegehaltsordnung der Stadt Wil zeichnet sich zusammengefasst durch folgende wesentliche Merkmale aus:

- Freiwilligkeit;
- Regelung für voll- und teilamtliche Mitglieder;
- finanzielle Beteiligung des Ratsmitglieds;
- Beschränkung der Beitragsdauer;
- keine Unterscheidung zwischen unverschuldeter Nichtwiederwahl und freiwilligem Rücktritt;
- Beschränkung des Leistungsbezugs je nach Anzahl Amtsdauer.

Die Finanzierung erfolgt zu einem Drittel durch die Versicherten und zu zwei Drittel durch die Stadt Wil. Bemessungsgrundlage bilden 60 % der maximalen einfachen AHV-Jahresaltersrente. Die Beiträge sind



Seite 3

längstens während drei Amtsdauern zu entrichten. Bei Ausscheiden der versicherten Person nach Ablauf einer Amtsdauer erhält sie die eigenen Beiträge, nach zwei Amtsdauern zusätzlich zu den eigenen Beiträgen noch die Hälfte der Beiträge der Stadt und nach drei Amtsdauern den ganzen Beitrag der Stadt.

Anlässlich der Arbeitgeberkontrolle durch die Sozialversicherungsanstalt St. Gallen (SVA) wurde im Januar 2010 festgestellt, dass es sich beim heutigen Ruhegehaltsreglement des Stadtrates entgegen den bisherigen Annahmen um keine gebundene Altersvorsorge gemäss den gesetzlichen Vorgaben der beruflichen Vorsorge (BVG) handelt. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind folglich weder AHV- noch steuerbefreit. Deshalb wurde empfohlen, die Frage der BVG-Konformität mit einem Pensionskassenexperten resp. der Sozialversicherungsanstalt abzuklären.

Derzeit versichert sind Stadtpräsident Bruno Gähwiler und Stadträtin Marlis Angehrn (beide seit 2001) sowie die Stadträte Andreas Widmer und Marcus Zunzer (beide seit 2009). Barbara Gysi hat auf eine Teilnahme verzichtet.

Regelungen anderer Gemeinden

Ein Teil der St. Galler Gemeinden ist bei der Genossenschaft „Pensionskasse St. Gallischer Gemeinden“ (PKSG) versichert. Diese bietet seit dem Jahre 2002 die Möglichkeit an, dass sich vom Volk gewählte Behördemitglieder, deren Beschäftigungsgrad mindestens 50 % beträgt, ergänzend zur obligatorischen Vorsorge versichern lassen können. Die Ruhegehaltsordnung der PKSG ist als Sparkassenlösung ausgestaltet und entspricht inhaltlich der aktuellen Regelung der Stadt Wil, was die Finanzierung, nicht jedoch die Leistungen anbelangt. Die Einlagen sind weder AHV- noch steuerbefreit.

Bei den Gemeinden mit einer eigenen Pensionskasse sieht die Situation wie folgt aus: St. Gallen kennt eine BVG-konforme Regelung für Ruhegehalt und Abgangsentschädigung; sie wird vollständig durch die Pensionskasse ohne Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge finanziert, während Rapperswil-Jona keine Regelung hat.

3. Aufhebung der Ruhegehhaltsordnung

Konsequenzen

Das geltende Ruhegehhaltsreglement, welches nicht gegen geltendes Recht verstösst, erfüllt die Erwartungen, nämlich eine BVG-konforme und damit steuerlich und AHV-rechtlich attraktive Lösung verbunden mit einer Abgangsentschädigung, nicht. Das heisst zum einen, dass die laufenden Beiträge der Stadtratsmitglieder nicht von der Einkommenssteuer abgezogen werden dürfen und zum anderen, dass von den Beiträgen der Stadt Wil und der Versicherten die AHV-Abzüge vorgenommen werden müssen. Damit ist die Ruhegehhaltslösung weder für die Stadt Wil noch für die betroffenen Mitglieder des Stadtrates von besonderem Vorteil und ist nicht im Sinne des ursprünglich eingereichten Vorstosses vom 1. September 1988 (siehe Ziffer 1). Das Ruhegehhaltsreglement ist deshalb aufzuheben. Mit der Aufhebung des Reglements soll das angesparte Kapital vollumfänglich ins jeweilige Freizügigkeitskonto fliessen.

Die in Art. 3 des bestehenden Reglements beschriebenen reduzierten Leistungen bei Ausscheiden eines Versicherten vor Beendigung der dritten Amtsdauer sollen dabei keine Anwendung finden. Es handelt sich zum einen nicht um einen Austritt der Versicherten, sondern um eine Reglementsauflösung und zum anderen fallen Beiträge zulasten der Stadt Wil weg.



Vorläufiger Verzicht auf Nachfolgeregelung

Falls das Ruhegehaltsreglement aufgehoben wird, stellt sich die Frage, ob eine Nachfolgeregelung erforderlich resp. zu treffen ist. Dabei hat sich der Stadtrat für eine Nachfolgeregelung ausgesprochen, welche als „Abgangsentschädigung“ ausgestaltet wird. Eine Nachfolgeregelung soll namentlich vorsehen, dass Mitglieder des Stadtrates bei einem Rücktritt in finanzieller Hinsicht in einem gewissen Masse abgesichert sind. Der Stadtrat hat beschlossen, eine derartige Nachfolgeregelung im Hinblick auf die neue Amtsdauer 2013 – 2016 auszuarbeiten.

Verzicht auf Kaderversicherung

Das bestehende Reglement sieht keine Pflicht zur Mitgliedschaft vor. Die vom Pensionskassenexperten Matthias Keller, Frauenfeld, überarbeitete BVG-konforme Version sieht hingegen eine Pflicht vor. Das heisst, alle Mitglieder des Stadtrates sind versichert und zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Durch eine neue BVG-konforme Variante würden Kosten von rund Fr. 47'600.-- pro Jahr zulasten des städtischen Haushalts für die Jahre 2010, 2011 und 2012 entstehen. Eine BVG-konforme Kaderversicherung lehnt der Stadtrat ab, weil sie das Bedürfnis nach einer Absicherung bei einer Nichtwiederwahl oder beim Rücktritt nicht abzudecken vermag. Die Führung einer nicht BVG-konformen Regelung im Rahmen der Pensionskasse ist nicht zulässig.

Verzicht auf Nichtwiederwahlversicherung

Eine Nichtwiederwahlversicherung wird vom Stadtrat ebenfalls abgelehnt. Zum einen deckt sie nicht den Fall eines Rücktritts ab – es müsste dann eine Nichtwiederwahl provoziert werden, was nicht der Sinn einer Regelung sein kann – und zum anderen beträgt die Mindestvertragsdauer 8 Jahre und würde sich dann mindestens bis ins Jahr 2016 erstrecken, da die Versicherung rückwirkend ab 2009 abzuschliessen wäre. Als Zwischenlösung, d.h. bis zum Erlass einer Nachfolgeregelung, fällt sie damit ausser Betracht. Dazu kommt, dass es im Zusammenhang mit der Gemeindevereinigung als ein falsches Zeichen verstanden werden könnte, wenn zum jetzigen Zeitpunkt eine derartige Versicherung abgeschlossen würde.

Mit diesem Vorgehen nimmt der Stadtrat bewusst in Kauf, dass namentlich für die Wahlen vom September 2012 für alle Mitglieder des Stadtrates keine finanzielle Absicherung seitens der Stadt Wil im Falle einer Nichtwiederwahl besteht.

4. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Aufhebung des Ruhegehaltsreglements des Stadtrates fallen jährlich wiederkehrende Beiträge der Stadt in der Höhe von rund Fr. 35'000.-- weg. Dieser Betrag ist im Voranschlag 2011, welcher der Stadtrat anlässlich seiner Sitzung vom 8. September 2010 verabschiedet hat, nicht mehr enthalten.

5. Zuständigkeit

Die Aufhebung resp. die Anpassung eines Reglements obliegt gemäss Art. 35 lit. n Gemeindeordnung dem Stadtparlament. Die Aufhebung des Ruhegehaltsreglements Stadtrat steht damit in der abschliessenden Kompetenz des Stadtparlaments. Reglemente über Dienst- und Besoldungsverhältnisse von Behördenmitgliedern und Verwaltungspersonal sind gemäss Art. 67 lit. b Gemeindegesetz von der obligatorischen Abstimmung der Bürgerschaft und vom fakultativen Referendum ausgenommen. Es ist keine kantonale Genehmigung für diese Reglementsauflhebung erforderlich (Art. 4 Gemeindegesetz).



Seite 5

6. Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Das Ruhegehaltsreglement Stadtrat vom 4. Juni 1992 samt Nachtrag I sei rückwirkend auf 31. Dezember 2009 aufzuheben.
2. Das angesparte Kapital sei vollumfänglich dem jeweiligen Freizügigkeitskonto zuzuweisen.

Stadt Wil

Dr. iur. Bruno Gähwiler
Stadtpräsident

Christoph Sigrist
Stadtschreiber

Ruhegehaltsreglement Stadtrat vom 4. Juni 1992 (Neudruck 2008)